

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Universität Mozarteum Salzburg (UBMS)

Status und Dienstleistungen

- § 1 Die UBMS ist eine allgemein zugängliche Serviceeinrichtung der Universität Mozarteum Salzburg und erbringt folgende Dienstleistungen:
1. Beschaffung, Inventarführung, regelwerkskonforme Erschließung und benutzerfreundliche Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Informationsträger; die Beschaffung erfolgt insbesondere unter Beachtung der weitgehenden Kontinuität und Vollständigkeit auf den von der UBMS betreuten Gebieten der Wissenschaft und Kunst;
 2. Bereitstellung der Bestände für die Benutzung durch Personen, die gem. § 94 Abs.1 UG 2002 nicht zu den Angehörigen der Universität Mozarteum Salzburg gehören;
 3. Entlehnung von Informationsträgern zur Benutzung außerhalb der UBMS (Ortsleihe);
 4. Lizenzierung und Organisation des Zugriffs auf elektronische Ressourcen;
 5. Weltweite Beschaffung und Vermittlung von wissenschaftlichen und künstlerischen Informationen unter Berücksichtigung der urheberrechtlichen Bestimmungen;
 6. Konservierung, Pflege und Erschließung des historischen Bibliotheksbestandes;
 7. Teilnahme und Mitarbeit an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und Informationswesens, insbesondere am österreichischen Bibliothekenverbund;
 8. Benutzerschulung unter dem Aspekt der Informationskompetenz.

Gliederung und Bestand

- § 2 Die UBMS ist in die Hauptbibliothek, die Bibliothek des Carl Orff Instituts für Musik- und Tanzpädagogik, die Bibliothek der Abteilung für Musikpädagogik in Innsbruck, die Bibliothek des Instituts für Spielforschung und die an den Instituten bereitgestellten Bestände gegliedert.
- § 3 Die gesamten an der UBMS vorhandenen künstlerischen und wissenschaftlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger bilden den Bestand der UBMS.
- § 4 Die Bestände der UBMS sind Eigentum der Universität Mozarteum Salzburg.

Zugänglichkeit

- § 5 (1) Die UBMS ist allgemein zugänglich.
- (2) Die Benutzung der UBMS erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Hausordnung der Universität Mozarteum Salzburg, sofern in dieser Benutzungsordnung nicht Sonderregelungen enthalten sind.
- (3) Die jeweiligen Öffnungszeiten werden gesondert durch Aushang und auf der Webseite der Universität Mozarteum Salzburg bekannt gegeben.

Benutzungsberechtigung

- § 6 (1) Zur Benutzung sind berechtigt:
1. Angehörige der Universität Mozarteum Salzburg;
 2. Angehörige anderer österreichischer Universitäten und Fachhochschulen (Fachhochschulstudiengänge);
 3. sonstige Personen über 14 Jahren;
 4. sonstige Personen unter 14 Jahren, die eine schriftliche Zustimmungs- und Haftungserklärung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters beibringen.
- (2) Die UBMS ist berechtigt, von den Benutzerinnen/Benutzern für die Benutzungsberechtigung einen geeigneten Nachweis (Lichtbildausweis, Meldezettel) zu verlangen.
- (3) Von Benutzerinnen/Benutzern, die nicht Angehörige einer österreichischen Universität nach § 94 Abs. 1 UG 2002 sind, kann die Universitätsbibliothek eine Gebühr für die Benutzung einheben, die in der Gebührenordnung verlautbart wird.
- (4) In begründeten Fällen insbesondere bei beschränkt zugänglichen Ressourcen kann die Benutzungsberechtigung auf Zwecke der Forschung und Lehre beschränkt werden.

Einschränkung der Benutzung von Informationsträgern

- § 7 (1) Informationsträger, deren Veröffentlichung oder Verbreitung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher bzw. gerichtlicher Verfügung unzulässig ist, werden nicht bereitgestellt.
- (2) Die Benutzung von Informationsträgern, deren Aufbewahrung im Hinblick auf ihren Wert besondere Sicherungsmaßnahmen oder konservatorische Vorkehrungen erfordert, ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglich.
- (3) Die Benutzung von Online-Diensten außerhalb der Universität Mozarteum Salzburg kann auf Grund von lizenzrechtlichen Vereinbarungen eingeschränkt werden.
- (4) Für die Benutzung sämtlicher Informationsträger aus dem Bestand der UBMS wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Für die Einhaltung der Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte ist die Benutzerin/der Benutzer allein verantwortlich. Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich daher ausdrücklich, der UBMS sämtliche im Zusammenhang mit einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreit entstehenden Kosten, gleich aus welchem Titel immer, die im Zusammenhang mit einer durch sie/ihn verursachten rechtswidrigen Vervielfältigung der benutzten und/oder entlehnten Informationsträger entstehen, zu ersetzen, die UBMS somit schad- und klaglos zu halten. Überdies wird der Benutzerin/dem Benutzer zur Kenntnis gebracht, dass seitens der UBMS die Datenträger nicht auf etwaige „Computerviren“ überprüft werden und die Bibliothek daher keinerlei Haftung oder Gewährleistung für etwaige Schäden, die durch Installation entstehen können (wie z.B. Viren, Datenverlust), übernimmt.

Datenverarbeitung und Datenschutz

- § 8 (1) Für die Benutzung der UBMS werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Benutzungsnummer und Benutzergruppe, E-Mail Adresse, Telefonnummer, bei Studierenden auch die Matrikelnummer.
- (2) Auskünfte darüber, wer einen Informationsträger entliehen hat sowie sonstige Auskünfte über eine Entlehnerin /einen Entlehner werden nicht erteilt.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der UBMS erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Entlehnberechtigung

- § 9 Entlehnberechtigt sind:
1. Angehörige der Universität Mozarteum Salzburg;
 2. Angehörige anderer österreichischer Universitäten oder Fachhochschulen;
 3. österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger oder diesen gleichgestellte Personen über 14 Jahren mit Hauptwohnsitz in Österreich. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist eine Haftungserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich;
 4. sonstige Personen über 14 Jahren nach Hinterlegung einer Kautions gemäß Gebührenordnung, wobei die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Informationsträger mit 10 Stück beschränkt ist. Die Kautions kann durch eine Haftungserklärung einer Organisationseinheit der Universität Mozarteum Salzburg oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung ersetzt werden;
 5. in Österreich ansässige juristische Personen, wenn eine Haftungsübernahme durch deren Leitung vorliegt.
- § 10 Die Entlehnberechtigung ist nachzuweisen durch die dafür vorgesehene Entlehnkarte. Die Ausstellung der Entlehnkarte erfolgt nach Vorlage eines Lichtbildausweises und des amtlichen Meldezettels. Bei Studierenden der Universität Mozarteum Salzburg und der Paris Lodron Universität genügt die Vorlage des gültigen Studierendenausweises. Von Angehörigen der Universität Mozarteum Salzburg gemäß § 94 Abs. 1, Z 4 und 5 UG 2002 sind diese Dokumente nur dann vorzulegen, wenn die Daten an der UBMS nicht bekannt sind.
- § 11 (1) Insgesamt können gleichzeitig 20 Informationsträger entlehnt werden.
(2) Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer sowie Diplomandinnen/Diplomanden und Dissertantinnen/Dissertanten der Universität Mozarteum Salzburg und der Paris-Lodron Universität können jeweils 30 Informationsträger entleihen.
- § 12 (1) Änderungen des Namens, der Anschrift, sowie Änderungen der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der UBMS unverzüglich bekannt zu geben.
(2) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich zu melden. Die UBMS haftet nicht für die Folgen missbräuchlich verwendeter Benutzerausweise.
(3) Der Entlehnausweis wird nur an Personen ausgefolgt, die die benötigten personenbezogenen Daten mitteilen und deren automationsunterstützter Speicherung und Verarbeitung zustimmen. Mit der Übernahme der Entlehnkarte verpflichten sich die Bibliotheksbenutzerinnen/ Bibliotheksbenutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung der UBMS.
(4) Die Weitergabe der Entlehnkarte und/oder entlehnter Informationsträger an Dritte ist nicht gestattet.
- § 13 Die Zusendung von Informationsträgern auf dem Postwege ist in berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig, sofern die Entlehnung im Wege der Fernleihe nicht möglich ist. Die Zusendung erfolgt zu Lasten der Entlehnerin /des Entlehners gemäß Gebührenordnung.

Entlehnfristen

- § 14 (1) Die Entlehnfrist beträgt 60 Tage.
(2) Die Entlehnfrist für Diplomandinnen/Diplomanden und Dissertantinnen/Dissertanten beträgt 120 Tage.
(3) Die Entlehnfrist für Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer beträgt 180 Tage.
(4) Eine zweimalige Verlängerung der Entlehnfrist um einen Monat ist möglich, sofern sie vor Ablauf der Entlehnfrist erfolgt und keine Vormerkungen auf den Informationsträger vorliegen.
(5) Die Bereitstellungsfrist vorgemerakter Werke beträgt 14 Tage.
(6) Die Entlehnfrist für AV-Medien beträgt 1 Woche.
(7) Eine einmalige Verlängerung der Entlehnfrist um eine Woche ist möglich, sofern sie vor Ablauf der Entlehnfrist erfolgt und keine Vormerkungen auf den Informationsträger vorliegen.
(8) Die UBMS ist berechtigt, in Einzelfällen eine kürzere Entlehnfrist festzusetzen, Informationsträger von der Entlehnung auszuschließen oder einen entlehnten Informationsträger vor Ablauf der Entlehnfrist zurückzufordern.

Einschränkung der Entlehnung

- § 15 (1) Von der Entlehnung ausgeschlossen sind:
1. Informationsträger, die besonders schützenswert bzw. besonders wertvoll sind;
2. Informationsträger, die älter als 100 Jahre sind;
3. Informationsträger, die als „nicht entlehnbar“ gekennzeichnet sind, insbesondere die Präsenzbestände;
4. gesperrte Hochschulschriften bis zum angegebenen Sperrdatum.
(2) Die in Absatz 1 Ziffer 1 – 3 genannten Informationsträger können in begründeten Ausnahmefällen mit Sondergenehmigung der Bibliotheksleitung entlehnt werden.

Rückstellung entlehnter Informationsträger

- § 16 Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen. Auf Verlangen wird die erfolgte Rückstellung von Informationsträgern durch das Bibliothekspersonal bestätigt. Nicht fristgerecht zurückgestellte Informationsträger werden gemäß § 18 gemahnt.

Fernleihe und Dokumentenlieferung

- § 17 Die Entlehnung von Informationsträgern der UBMS an Bibliotheken außerhalb von Salzburg ist im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs möglich, wenn die empfangende Stelle die Österreichische Fernleihordnung bzw. die Bedingungen der International Federation of Library Associations (IFLA) anerkennt. Die in der aktiven Fernleihe auflaufenden Kosten werden den entlehrenden Bibliotheken gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Verspätete Rückstellung entlehnter Informationsträger (Mahnung)

- § 18 (1) Für die verspätete Rückstellung entlehnter Informationsträger ist von Entlehner-

innen/ Entlehnern eine Mahn- und Überschreitungsgebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten. Mit Ablauf der Entlehnfrist erfolgen höchstens drei Mahnungen in einem Intervall von jeweils 14 Tagen. Die erste und zweite Mahnung kann per E-Mail erfolgen, die dritte Mahnung ergeht jedenfalls eingeschrieben auf dem Postwege.

(2) Die Mahngebühr wird mit dem Tag der Erstellung der Mahnung wirksam.

(3) Die Überschreitungsgebühr wird mit dem Tag der Überschreitung der Entlehnfrist wirksam.

(4) Kommt es trotz erfolgter dreimaliger Mahnung nicht zur Rückstellung des Informationsträgers, wird die Einbringung auf dem Gerichtsweg betrieben.

(5) Kommt jemand der Aufforderung zur Rückstellung nicht nach oder entrichtet geschuldete Gebühren nicht, so wird er/ sie bis zur erfolgten Rückstellung und/oder Entrichtung der geschuldeten Gebühren von der weiteren Entlehnung und Verlängerung ausgeschlossen.

(6) Von Entlehnerinnen/ Entlehnern, die der Dienstaufsicht der Rektorin/ des Rektors einer der beiden Salzburger Universitäten unterstehen, werden bis zur 2. Mahnung keine Mahn- und Überschreitungsgebühren eingehoben. Nach Versendung der 2. Mahnung sind die gesamten bis dahin angelaufenen Mahn- und Überschreitungsgebühren zu entrichten. Die Mahnfälle für die entliehenen Informationsträger zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten von Angehörigen der Universität Mozarteum Salzburg werden nach ergebnislosem Verstreichen der Mahnfristen der Rektorin/dem Rektor gemeldet, damit die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht eingeleitet werden können.

(7) Wiederholte nicht erfolgte Rückstellung nach der dritten Mahnung stellt einen Verstoß gegen die Benutzungsordnung dar und kann, wie in § 23 geregelt, mit einem befristeten, im Wiederholungsfall aber auch dauerhaften Entzug der Entlehnberechtigung geahndet werden.

Ordnung und Sicherheit

§ 19 (1) Die Räume der UBMS sind mit größter Schonung der Bestände, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars zu nutzen. Insbesondere ist nicht gestattet:

1. die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung für Personen, Inventar oder Informationsträger darstellen können;
2. die Verwendung von Gegenständen und Geräten, die den Benutzungsbetrieb stören;
3. das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden;
4. störendes Verhalten, insbesondere lautes Reden;
5. Betrieb von Mobiltelefonen, iPods etc.;
6. Eingriffe in die angebotene Soft- und Hardware der UBMS;
7. Essen und Trinken. In allen Räumen besteht Rauchverbot.

(2) Den der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sowie der Sicherung des Inventars und der Bestände dienenden Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Das Bibliothekspersonal ist befugt, zu verlangen, dass

1. zu Kontrollzwecken Taschen und sonstige Behältnisse geöffnet werden;
2. bei dienstlichem Bedarf die Benutzerin/ der Benutzer ihre oder seine Identität bekannt gibt bzw. nachweist.

(4) Für Beschädigung oder Verlust von Inventar oder Informationsträgern ist im Umfang der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Bei Verlust von Informationsträgern hat der Ersatz zunächst in Form eines Ersatzexemplars physisch zu erfolgen, wenn dies nachweislich bewerkstelligbar ist.

- § 20 Die Benutzung der in den Räumen der UBMS bereitgestellten Benutzer-PCs erfolgt unter folgenden Bedingungen:
1. Die PCs und andere informationstechnische Einrichtungen der UBMS stehen ausschließlich für studien- und forschungsbezogene Recherchen zur Verfügung;
 2. das Bibliothekspersonal ist befugt, zeitliche Beschränkungen für die Benutzung der informationstechnischen Einrichtungen je Nutzerin/Nutzer vorzugeben, wenn dies für den Gesamtbetrieb notwendig erscheint;
 3. Änderungen an der Konfiguration der informationstechnischen Einrichtungen oder die Installation von Programmen sowie das Abspeichern von eigenen Daten durch die Benutzerinnen / die Benutzer sind nicht gestattet.
- § 21 Das Betreten der Benutzungsbereiche erfolgt unter Beachtung der durch Anschlag bekannt gemachten Garderobenordnung.

Gebühren und Entgelte

- § 22 Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird in der von der Bibliotheksleitung erlassenen und durch Aushang und auf der Homepage bekannt gemachten Gebührenordnung festgelegt.

Zuwiderhandeln gegen die Benutzungsordnung

- § 23 (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten, im Wiederholungsfall auch dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Bibliothek nach sich ziehen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Vorschriften für Ordnung und Sicherheit wird nach den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Hausordnung der Universität Mozarteum Salzburg vorgegangen.

Haftungsausschluss

- § 24 Die UBMS haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

Inkrafttreten

- § 25 Diese Bibliotheksordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg in Kraft.